

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 20.03.2017

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2013**Ziellose Förderung der Wohlfahrtsverbände****Beschlüsse** des Landtages

- a) vom 17.09.2015 (Nr. 5 der Anlage zu Drs. 17/4192)
- b) vom 27.10.2016 (II Nr. 5 b der Anlage zu Drs. 17/6665 - nachfolgend abgedruckt)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen erwartet weiterhin, dass die Landesregierung die Einzelheiten der Förderung nach der neuen Vereinbarung darlegt und dabei auf die Feststellungen des Landesrechnungshofs eingeht.

Dem Landtag ist bis zum 31.03.2017 entsprechend zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 20.03.2017

Die Antwort der Landesregierung vom 16.12.2015 in der Drucksache 17/4879 wird wie folgt ergänzt:

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des zum 01.01.2015 in Kraft getretenen Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG) darf die Finanzhilfe an die in der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen (LAG FW) zusammengeschlossenen Spitzenverbände nur gezahlt werden, wenn eine Vereinbarung zwischen dem für Soziales zuständigen Ministerium und den Spitzenverbänden besteht, die mindestens die in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Regelungen trifft. Nach der Übergangsvorschrift in § 6 NWohlfFöG gilt die nach § 16 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) abgeschlossene Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und die in der LAG FW zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege haben am 08.02.2016 eine Vereinbarung nach § 3 Abs.2 NWohlfFöG abgeschlossen. Mit dieser Vereinbarung sind erstmals mindestens auf ein Haushaltsjahr bezogene Handlungsschwerpunkte zwischen den vertragsschließenden Parteien vereinbart worden, mit denen der zielgerichtete Einsatz eines Teils der Finanzhilfe für konkret zu benennende wohlfahrtspflegerische Maßnahmen festgelegt wird. Wegen der unterschiedlichen Ausrichtung der einzelnen Spitzenverbände sind diese Handlungsschwerpunkte mit den einzelnen Verbänden gesondert vereinbart worden. Das Nähere ergibt sich aus den Anlagen 2 bis 9 zu der Vereinbarung vom 08.02.2016.

Darüber hinaus ist in den Aufgabenkatalog der förderfähigen Maßnahmen nach der Anlage 1 der Vereinbarung die Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen, aufgenommen worden. Damit wird die gesetzliche Vorgabe nach § 3 Abs. 1 Satz 4 NWohlfFöG umgesetzt.

Mit diesen Änderungen soll ein zielgerichteter Einsatz der Finanzhilfemittel bei der Förderung der Freien Wohlfahrtspflege sichergestellt und den Feststellungen des Landesrechnungshofes Rechnung getragen werden.

Die Vereinbarung vom 08.02.2016 sowie die Anlagen 1 bis 10 zu der Vereinbarung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 NWohlfFöG am 02.03.2016 im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. Nr. 8/2018 S. 244) und auf der Homepage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung veröffentlicht worden, um die Transparenz der Förderung zu gewährleisten.